

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Logistikdienstleistungen»

Ausgabe Januar 2012



1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Schweizerischen Post (nachfolgend Post genannt) bei der Benutzung der güterlogistischen Dienstleistungen im nationalen (Inland) und im internationalen Verkehr (Ausland).

Das Dokument "Konditionen für Zusatzleistungen und Zuschläge" regelt ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Konditionen für Zusatzleistungen.

Besondere Vereinbarungen und Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Post schriftlich anerkannt wurden.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in ihren Broschüren jüngsten Datums umschrieben.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Haftung und Versicherung

Die Haftung der Post ist beschränkt auf die Höhe des entstandenen Schadens zu Einstandspreisen, max. CHF 15.00 pro kg Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung und maximal CHF 36'000.00 pro Fall. Jede Haftung bei höherer Gewalt und für mittelbaren bzw. indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn, Wartezeiten oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Transportversicherung (Warenversicherung) und eine Versicherung von zur Lagerung übergebenen Gütern (Diebstahl-, Wasser-, Feuer-, Elementarversicherung etc.) sind alleinige Sache des Kunden.

Reklamationen über erkennbare Schäden oder fehlende Waren sind sofort bei Ablieferung der Ware dem Chauffeur mitzuteilen und auf den Frachtpapieren zu vermerken.

Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb acht Tagen nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

2.2 Preise

Grundlage für die Preisberechnung bilden die gelieferten/angenommenen Mengenangaben. Sollten sich dazu bei einer Nachkalkulation Differenzen von mehr als plus/minus 10 % zum Mengengerüst, des Umsatzvolumens oder der Gewichts- und Volumenangaben ergeben, so werden die Preise durch die Post neu berechnet und gemeinsam vereinbart. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zustande, kann jede Partei die Zusammenarbeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auflösen.

Die Post behält sich vor, bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise, der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und/oder des Klimarappens und/oder der zukünftigen Einführung bzw. Erhöhung weiterer Abgaben, die Preise anzupassen.

2.3 Investitionen

Hat die Post im Hinblick auf eine minimale Vertragsdauer Investitionen vorgenommen und wird der Vertrag aus einem Grund, den der Kunde zu verantworten hat, früher gekündigt, hat der Kunde der Post diese Investitionen zu ersetzen. Die getätigten Investitionen sind vor Vertragsabschluss schriftlich zu definieren und schriftlich zu vereinbaren. Die bisherige Vertragsdauer wird an diese Ersatzpflicht pro rata temporis angerechnet.

2.4 Zahlungsmodalitäten

- Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel monatlich.
- Für jede Fakturreferenz wird eine separate Rechnung erstellt.
- Die aktuell gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den aufgeführten Preisen verrechnet und separat ausgewiesen.
- Treibstoffzuschläge werden separat ausgewiesen und verrechnet (siehe Art. 3.10).
- Der Rechnungsbetrag ist netto innert 30 Tagen zu überweisen. Unberechtigte Abzüge (z.B. Skonto, Schadenersatzansprüche etc.) werden nachbelastet.
- Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 wird zusätzlich ein Administrativaufwand erhoben.
- Für Aufträge zur Rechnungsänderung, für welche die Post nicht verantwortlich ist, wird ein Administrativaufwand erhoben.

- Ist der Kunde mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von sieben Prozent (7%) pro Jahr.

2.5 Retentionsrecht

Die der Post übergebenen oder sonstwie zugekommenen Güter haften ihr als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Nach ungenutztem Ablauf einer von der Post unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die Post die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

3 Besondere Bestimmungen für den Transport von Gütern

3.1 Auftragserteilung und Kennzeichnung der Frachtstücke

Die Auftragserteilung hat mit dem Transportauftragsformular per Fax oder E-Mail bis 12.00 Uhr am Vortag des gewünschten Auslieferungstages zu erfolgen.

Zur Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Abhol-, Liefer- und Frachtzahleradresse
- Menge, Gewicht und Art der Transporteinheit
- Masse der Transporteinheit
 - 1/2 EUR-Palette (60 cm x 80 cm x max. 190 cm/höhere Paletten auf Anfrage)
 - 1 EUR-Palette (120 cm x 80 cm x max. 190 cm/höhere Paletten auf Anfrage)
 - Übrige Transporteinheiten (individuelle Masse)
- Besonderheiten (z.B. ADR/SDR, Nachnahmen, Avisierung, terminliche Einschränkungen, Zufahrtseinschränkungen, Warenwert – sofern höher als CHF 15.00 pro kg Bruttogewicht, Zusatzversicherung, spezielle Behandlung des Transportgutes)

Für die Transportabwicklung ist ein Transportauftrag erforderlich, der alle oben aufgeführten Angaben enthält. Die Post lässt bei der Warenübergabe den Post Transportschein vom Empfänger unterzeichnen. Den unterzeichneten Transportschein kann der Auftraggeber innert drei Jahren einsehen. Falls der Empfänger einen Lieferschein wünscht, ist dieser durch den Absender an der Ware anzubringen. Soll zusätzlich zum Transportschein ein Lieferschein unterzeichnet werden, wird ein Administrativaufwand pro Lieferschein erhoben.

Für die eindeutige Kennzeichnung der Frachtstücke ist der Versender verantwortlich. Sendungen von mehr als 10 Paletten für denselben Empfänger müssen spätestens 4 Std. vor der Abholung bei der Disposition angemeldet werden.

Sendungen mit Einzelstücken mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1'500 kg oder bei Stücklängen von mehr als 3 m müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden und erfordern eine Absprache mit der Post.

3.2 Einhaltung der vereinbarten Laufzeit

Die Einhaltung der vereinbarten Laufzeit setzt die Definition von exakten Übernahmezeiten sowie normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Ereignisse höherer Gewalt entbinden die Post von der Einhaltung der vereinbarten Laufzeit. An Sonntagen und regionalen bzw. eidgenössischen Feiertagen entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung der Post. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, z.B. in verkehrsberuhigte Zonen, muss durch den Kunden erfolgen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Laufzeit ist die Haftung der Post beschränkt auf die Höhe des Frachtlohns.

3.3 Gefahrgut (ADR/SDR-Sendungen)

Gefahrgut muss durch den Versender gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen sein, ansonsten muss der Transport abgelehnt werden. Für den Transport von Gefahrgut wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

3.4 Transportbeanspruchung

Für die Transportbeanspruchung wird eine transportgerechte Verpackung vorausgesetzt und obliegt der Verantwortung des Absenders. Wesentlich ist dabei nicht nur die Beanspruchung während der eigentlichen Transportphase sondern auch die Berücksichtigung der Beanspruchung während der Stau- und Ladevorgänge sowie während einer allfälligen Zwischenlagerung.

3.5 Prüfen von Gewicht und Abmessungen

Die Post ist berechtigt, die Angaben der ihr übertragenen Aufträge durch Nachwägen und Nachmessen zu überprüfen. Für die Abrechnung gelten die durch Post ermittelten Werte. Der Kunde haftet bei Überladung der Fahrzeuge infolge Falschangaben.

3.6 Retouren

Für den Transport von Retouren ist ein Auftrag des Kunden erforderlich. Diese werden zu denselben Konditionen wie Auslieferungen ausgeführt und verrechnet.

3.7 Erfolgreiche Abholung

Kann eine Sendung aus Gründen, für welche die Post nicht verantwortlich ist, nicht abgeholt werden, wird diese erfolglose Abholung mit einem Zuschlag pro Transporteinheit verrechnet (Ausnahme: Dauerauftrag mit täglicher Abholung).

3.8 Zweitzustellung

Kann eine Sendung aus Gründen, für welche die Post nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird die Zweitzustellung zusätzlich zu den gleichen Konditionen wie die erfolglose Erstlieferung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird zusätzlich verrechnet.

3.9 Ladungsträger (Paletten, Rahmen, Deckel, etc.)

Im allgemeinen Tauschgeräteverkehr mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, nach EPAL-Norm tauschfähige EUP-Paletten verwendet werden (Tauschkriterien sind unter www.epal-pallets.org ersichtlich).

Der Austausch der Ladungsträger ist gebührenpflichtig.

Die Zustellung von leeren Ladungsträger erfolgt mit separatem Transportauftrag und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.10 Treibstoffzuschlag

Die Grundlage für die Berechnung der Diesel- und Treibstoffzuschläge bilden die Preise, die von der ASTAG publiziert werden. Die Dieselstatistik ist abrufbar unter www.astag.ch.

3.11 Schwer erreichbare Ortschaften

Transporte in Ortschaften, die regulär auf der Strasse nicht erreichbar sind, werden separat verrechnet (z.B. Anschlussfrachten für Bergbahnen, autofreie Ortschaften, etc.).

3.12 Grenzüberschreitender Strassentransport

Auf grenzüberschreitende Strassentransporte findet das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR) Anwendung.

(http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_741_611.html)

3.13 Besonderheiten

Kurzfristig Transporte bzw. Extradfahrten oder temperaturgeführte Transporte können nur in Absprache der Post und unter Voranmeldung durchgeführt werden. Diese unterliegen keinem Standard Tarifmodell und können auch nicht vertraglich vereinbart werden. Zudem sind zeitlich eingeschränkte Terminvorgaben mit der Post im Voraus zu vereinbaren.

4 Besondere Bestimmungen für die Lagerung von Gütern

4.1 Annahme der Güter

Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen.

Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt die Post zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung.

Die Post ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Kunden schriftlich einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.

4.2 Besichtigungs- und Kontrollrecht

Dem Kunden steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart eines Mitarbeiters der Post erfolgen.

4.3 Inventurdifferenz

Die Haftung für eine allfällige Inventurdifferenz basiert auf der Prüfstufe der vereinbarten Wareneingangskontrolle (Standard: Umkarton, Bestelleinheit), der umgeschlagenen Menge gemessen an der Anzahl Zeilen im Warenein- und Warenausgang sowie der Prozessvariante. Relevant sind nur Differenzen zwischen dem physischen Lagerbestand und dem EDV-System der Post, welche in ihrem Gesamtwert (Einstandpreise) die Fehlertoleranz übersteigen. Die Fehlertoleranz berechnet sich aus der Multiplikation der Anzahl Warenein- und Warenausgänge während der beobachteten Zeitspanne, des durchschnittlichen Warenwertes und der tolerierten Fehlerquote. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beträgt diese 0.05 Prozent.

5 Übrige Bestimmungen

5.1 Beizug Dritter

Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

5.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern

5.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern.

5.4 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

5.5 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.